



Datum: 24.09.2015

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Finanzabteilung/Steuerabteilung	Sachbearb.: Frau Albers
-----------	---	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Abwassergebühren für das Jahr 2016*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*1. Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung bestätigt die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg vom 30.10.2014 festgesetzten Gebühren für das Jahr 2016.

2. Sachverhalt und Begründung:

Für die Rechtmäßigkeit der Gebührensätze ist für jedes Haushaltsjahr ein Beschluss der Stadtvertretung über die jeweilige Höhe erforderlich.

Die gemäß § 6 KAG NRW durchzuführende Kalkulation der Abwassergebühr für das Jahr 2016 hat ergeben, dass sich bei gleichbleibenden Gebühren eine Unterdeckung von 41.337,19 € am Jahresende ergeben wird. Den Gesamtaufwendungen in Höhe von 5.663.800,00 € stehen Erträge in Höhe von 5.622.462,81 € gegenüber.

Im Gegensatz zu den Vorjahren wird die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens anstelle der tatsächlich zu zahlenden Zinsaufwendungen in die Kalkulation aufgenommen. Dabei wird das netto Anlagevermögen (Anlagevermögen abzgl. Zuschüsse) verzinst. Der kalkulatorische Zinssatz ist mit 1,5 % gewählt. Er orientiert sich an dem durchschnittlichen Fremdkapitalzinssatz. Mit dem Zinssatz von 1,5 % erfährt die Stadt Schmallenberg eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

In den Vorjahren (2012-2014) konnten Gewinne beim Betriebszweig Abwasser erwirtschaftet werden. Der Gewinnvortrag der Stadtwerke, Betriebszweig Stadtentwässerung beträgt 667.379,83 €, Stand 31.12.2014. Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb

der nächsten vier Jahre auszugleichen. Die Kostenüberdeckung ist daher zum Ausgleich der Kostenunterdeckung zu verwenden.

Die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg in der Fassung des 6. Nachtrages vom 25.11.2010 festgesetzten Gebührensätze können somit auch im Jahr 2016 beibehalten werden:

Grundgebühr für Wasserzähler: Größe QN 2,5 (Standardzähler)	133,20 €/Wasserzähler
--	-----------------------

zuzüglich Verbrauchsgebühr	2,49 €/m ³
----------------------------	-----------------------

Niederschlagswassergebühr (für befestigte und bebaute Fläche, Ermäßigung bei Ökopflaster um 50 %)	0,42 €/m ²
---	-----------------------

Hinweis:

Das OVG NRW hat im Jahre 2013 die in der Vergangenheit mit den Straßenbaulastträgern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur pauschalen Beteiligung an den Kosten der Herstellung gemeindlicher Abwasserkanäle und im Gegenzug den Verzicht auf die Gebührenerhebung für die Ableitung des Niederschlagswassers als unzulässig verworfen. Mit der Einführung der getrennten Gebühr für Niederschlagswasser im Jahre 2007 erhebt die Stadt Schmallenberg diese auch von den Straßenbaulastträgern nach dem Maßstab der an das Kanalnetz angeschlossenen Straßenfläche (Aktuell: 0,42 €/qm angeschlossene Fläche). Die Straßenbaulastträger Bund und Land erwägen, wegen der vom OVG erkannten Ungültigkeit der seinerzeitigen Vereinbarungen die geleisteten Pauschalen von allen betroffenen Kommunen zurück zu fordern. Für Schmallenberg wurde ein Betrag in Höhe von 383.119,68 € seitens der Straßenbaulastträger ermittelt.

Der Städte- und Gemeindebund vertritt die Interessen der betroffenen Kommunen. Dieser argumentiert, die Nutzung der Kanalsysteme vor Einführung der Niederschlagswassergebühr müsse dieser Forderung entgegen gehalten werden. Eine Rückrechnung für Schmallenberg auf Basis der jeweiligen fiktiven Niederschlagswassergebühr ergab eine Forderung, die oberhalb der seitens der Straßenbaulastträger ermittelten Höhe einer Erstattung liegt.

Der weitere Verfahrensgang bleibt abzuwarten. Aus Gründen der Vorsicht könnte die Notwendigkeit bestehen, für das Jahr 2015 eine Rückstellung zu bilden, die dann eine hohe Inanspruchnahme der Gebührenausschüttung bedeuten würde.